

An den Hessischen Landtag
z. Hd. Frau Ravensburg,
Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Telefon 0228 676740
Telefax 0228 676742
E-Mail: apk-bonn@netcologne.de
Internet: www.apk-ev.de

Berliner-Büro:
Alt-Reinickendorf 45
13407 Berlin

Bonn, 1. Dezember 2016

**Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des
Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Drucks.
19/3744, Anhörung am 12.01.2017)**

**Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

in dieser Stellungnahme begrüßt die Aktion Psychisch Kranke e.V. die Absicht, mit einem Gesetzentwurf das veraltete HFEG den neuen Anforderungen anzupassen. Die Präambel des Gesetzentwurfs und die §§ 1 – 3 sind vorbildlich, auch § 4, soweit die Wohnortnähe vorgegeben wird. Aber die Zielsetzung der rechtzeitigen ambulanten Hilfen in schweren Krisen fehlt.

Auf die vorgesehene konkrete Ausgestaltung der Regelungen zum Schutz der Personenrechte bei Zwangsmaßnahmen wollen wir nicht näher eingehen, weil dazu der Sachverstand von den Experten, die das Gesetz praktisch anwenden sollen, Ihnen mit deren Stellungnahmen, z. B. „Arbeitsgemeinschaft der Ärztlichen Leitungen der Kliniken...“ zukommt.

Nur zu dem „§ 30 Kosten“ wollen wir anmerken: Dass der Patient selber die Kosten tragen soll ist eine veraltete Praxis. Diese Regelung ist geeignet, die Ablehnung der psychiatrischen Krankenhausbehandlung zu verstärken. Das ist kontraproduktiv bei Personen, die rechtzeitige Hilfe nicht finden konnten, oder krankheitsbedingt dazu nicht in der Lage waren.

Vorstand:

Peter Weiß, MdB, Vorsitzender, Berlin
Prof. Dr. Andreas Heinz, stellv. Vorsitzender, Berlin
Regina Schmidt-Zadel, stellv. Vorsitzende, Köln-Rodenkirchen
Prof. Dr. Reinhard Peukert, Schatzmeister, Wiesbaden
Prof. Dr. Caspar Kulenkampff, Ehrenvorsitzender, Köln †

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Ulm
Dr. Dieter Grupp, Bad Schussenried
Maria Klein-Schmeink, MdB, Berlin
Helga Kühn-Mengel, MdB, Berlin
Prof. Dr. Heinrich Kunze, Kassel

Margret Osterfeld, Dortmund
Matthias Rosemann, Berlin
Prof. Dr. Ingmar Steinhart, Dortmund/Greifswald
Birgit Wöllert, MdB, Berlin
Dr. Dyrk Zedlick, Glauchau

Aber auf das zentrale Problem, die Lücke in der ambulanten Versorgung, wollen wir näher eingehen:

Mit einem erreichbaren psychiatrischen Krisendienst außerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten können stationäre Notaufnahmen zum Teil vermieden oder humaner durchgeführt werden. Weil die ambulanten Hilfen unzureichend ausgestaltet sind, erreichen Personen mit schweren psychischen Erkrankungen mit dringendem Hilfebedarf am Abend, bei Nacht, an Wochenenden und Feiertagen keine psychiatrische oder psychotherapeutische Praxis und keinen Sozialpsychiatrischen Dienst. Gegebenenfalls muss die Polizei eingreifen und sorgt dafür, dass die Person in die nächste psychiatrische Klinik kommt. – Die Polizei ist also auch als Ersatz für den Sozialpsychiatrischen Dienst (sowie die ambulanten Praxen) zuständig, wenn diese nicht im Dienst sind. Und die wohnortnahe psychiatrische Klinik ersetzt die Lücken der ambulanten Versorgung. Die maximale Zuspitzung von psychischen Krisen kann oft verhindert werden, wenn fachlich qualifizierte Hilfe früher erreichbar ist und ggf. aufsuchend aktiv wird. Und wenn die Polizei als erste Instanz zur Stelle ist, dann kann ein Sozialpsychiatrischer Dienst die Polizei begleiten, zum Wohle des Patienten und zur Unterstützung der Polizei bei ihrer schwierigen Aufgabe.

Das Recht auf wohnortnahe *und rechtzeitige ambulante* Hilfe bei psychiatrischen Krisen ergibt sich aus der auch in Deutschland gültigen UN-BRK, und entspricht dem „Grundsatz ambulant vor stationär“ in der Präambel. Dieses Anrecht sollte als Ziel in die Präambel aufgenommen werden.

Die Schwierigkeiten, in Hessen die Schließung dieser Lücke zu *finanzieren*, sind seit langem bekannt. Kommunen – örtliche und überörtliche Ebene, Städte- und Landkreisverbände, Kämmerer unter dem Schuldenschirm – Verbände der Wohlfahrtspflege, vorrangige Leistungsträger und Leistungserbringer im Gesundheitswesen erklären sich allerdings bisher als nicht zuständig. Wir sehen hier das Land Hessen in der Pflicht, aus seiner übergreifenden *politischen* Verantwortung für die Gestaltung des Gesundheitssystems in Hessen *moderierend* die Leistungsträger und die Leistungserbringer zur gemeinsamen Problemlösung zusammen zu führen, und dann ggf. eine Lösung durch einen finanziellen Landesanteil zu ergänzen.

Eine solche Problemlösung ist allerdings mit dem Rest-Zeitplan dieses wichtigen und überfälligen Gesetzesvorhabens nicht vereinbar. Deshalb sollte diese gesundheitspolitische Zielsetzung im Zusammenhang mit diesem Reformgesetz politisch aufgestellt, aber die Realisierung davon entkoppelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. Andreas Heinz, Berlin
Stellv. Vorsitzender der APK



Prof. Dr. Heinrich Kunze, Kassel
Im Vorstand der APK